



## Satzung des Tennisclubs “TC Hainstadt 1959 e.V.” - Stand 2020

### §1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen „TC Hainstadt 1959 e.V.“ und hat seinen Sitz in 63512 Hainburg-Hainstadt. Durch Eintragung in das Vereinsregister erhält er die Stellung eines rechtsfähigen Vereins.
2. Das Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr.
3. Der Verein ist Mitglied des Landessportbundes Hessen e.V..

### §2 Zweck

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der Förderung des Tennissports im Bereich des Breitensport- und Wettkampftennis. Er pflegt Sport und Spiel, die Veranstaltung von Wettkämpfen, sowie die faire und sportliche Kameradschaft. Geselliges Beisammensein in einer schönen Umgebung, verbunden mit sportlichen Aktivitäten, soll für seine Mitglieder die Lebensfreude und das Wohlfühl stärken. Zu diesem Zweck stellt der Verein seinen Mitgliedern sein gesamtes Vereinsvermögen zur Verfügung.  
Der Verein ist parteipolitisch und religiös neutral.  
Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt damit in erster Linie nicht eigenwirtschaftliche Zwecke im Sinne des Abschnitts “Steuerbegünstigte Zwecke” der Abgabenordnung.  
Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch Errichtung von Sportanlagen, Förderung sportlicher Übungen und Leistungen.
2. Im Verein und insbesondere bei Durchführung des Spielbetriebes darf niemand wegen der ethnischen Herkunft, des Geschlechts, der Religion oder Weltanschauung, einer Behinderung, des Alters oder der sexuellen Identität bevorzugt, benachteiligt oder sonst wie behindert werden.
3. Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Ausgenommen hier von sind Aufwandsentschädigungen für Trainer und den Erhalt der Vereinsanlage. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
4. Es besteht für den Vorstand nach §7 die Möglichkeit der Nutzung des Aufwendersersatzes in Form des Auslagenersatzes (Erstattung tatsächlicher Aufwendungen) und die Nutzung der Ehrenamtszuschale § 3 Nummer 26a und Nummer 26b Einkommensteuergesetz (EStG) in der Fassung des Gesetzes zur Stärkung des Ehrenamtes vom 21. März 2013 (BGBl. I Seite 556). Maßgeblich sind die Beschlüsse des zuständigen Vereinsausschusses nach §8, die steuerlichen Vorschriften und Höchstgrenzen sowie die finanzielle Leistungsfähigkeit des Vereins. Die Festlegung erfolgt in einer Vereinsausschusssitzung unter der Zustimmung einer  $\frac{3}{4}$  Mehrheit der anwesenden Mitglieder des Vereinsausschusses.

### **§3 Mitgliedschaft**

1. Die Mitgliedschaft gliedert sich wie folgt:
  - a. Ehrenmitgliedschaft
  - b. Aktive Mitglieder
  - c. Passive Mitglieder
  - d. Jugendliche Mitglieder bis zum vollendeten 18. Lebensjahr
2. Mitglied kann jede natürliche Person werden.
3. Die Aufnahme in den Verein erfolgt auf schriftlichen Antrag. Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand. Die Aufnahme kann ohne Angaben von Gründen auch abgelehnt werden. Ehrenmitglieder können auf Vorschlag des Vorstandes durch die Mitgliederversammlung ernannt werden.
4. Die Mitgliedschaft beginnt mit der Annahme des Aufnahmeantrags durch den Vorstand. Sie erlischt mit dem Tode, durch freiwilligen Austritt oder durch Ausschluss. Der freiwillige Austritt kann bis spätestens 6 Wochen vor Ende eines Geschäftsjahres dem Vorstand in Textform erklärt werden, d.h. dass ein Mitglied bis zum Ende des laufenden Geschäftsjahres beitragspflichtig ist. In begründeten Ausnahmefällen kann der Vorstand eine andere Regelung vereinbaren. Die Austrittserklärung muss schriftlich erfolgen. Der Ausschluss eines Mitglieds kann nur durch den Vorstand ausgesprochen werden, und zwar
  - a. wegen groben Verstoßes gegen die Zwecke des Vereins
  - b. wegen schwerer Schädigung des Ansehens und der Belange des Vereins
  - c. wegen wiederholt unsportlichen, unehrenhaften oder unkameradschaftlichen Verhaltens
  - d. wenn der fällige Beitrag nicht spätestens 3 Monate nach Fälligkeit geleistet wird. Der Anspruch auf den Beitrag bleibt erhalten.
  - e. wegen Nichtbefolgen von zumutbaren Anordnungen der zuständigen Vereinsorgane
  - f. wegen vorsätzlicher Beschädigung oder Zerstörung von Vereinseigentum

Vor der Entscheidung ist dem betreffenden Mitglied mündlich oder schriftlich ausreichend Gelegenheit zur Rechtfertigung zu geben. Gegen die verfügte Ausschließung steht dem Mitglied innerhalb von zwei Wochen die Berufung an den Vorstand des Vereins zu; der Rechtsweg ist jedoch ausgeschlossen, soweit es sich nicht um die Frage der Wahrung des satzungsgemäß für den Ausschluss vorgesehenen Verfahrens handelt. Die Beitragspflicht besteht im Falle der Ausschließung bis zum Ende des Geschäftsjahres, in dem der Ausschluss ausgesprochen wurde.

5. Mit dem Erlöschen der Mitgliedschaft geht jeder Anspruch auf das Vereinsvermögen verloren.

### **§4 Rechte der Mitglieder**

1. Ehrenmitglieder sind frei von Beitragszahlungen und haben zu allen sportlichen und gesellschaftlichen Veranstaltungen des Vereins freien Zutritt.
2. Aktive Mitglieder haben an dem gesamten sportlichen Betrieb vollen Anteil, das Recht der Benutzung der Tennisplätze und Geräte nach Maßgabe der Spiel- und Platz-Ordnung.
3. Passive Mitglieder haben das Recht der Teilnahme an allen Veranstaltungen und Versammlungen des Vereins.
4. Jugendliche bis zum vollendeten 18. Lebensjahr können die Vereinsmitgliedschaft mit schriftlicher Einwilligung der Erziehungsberechtigten erwerben.

5. Ein Mitglied ist nicht stimmberechtigt, wenn die Beschlussfassung ein Rechtsgeschäft zwischen dem Verein und ihm oder einen Rechtsstreit gegen dieses Mitglied betrifft oder dem Mitglied Entlastung erteilt werden soll.
6. Die Mitglieder sind berechtigt an den Mitgliederversammlungen mit gleichem Stimmrecht teilzunehmen, sofern das 16. Lebensjahr vollendet ist (aktives Wahlrecht).
7. Die Mitglieder sind berechtigt, sich an den Mitgliederversammlungen in die Organe des Vereins oder als Revisor wählen zu lassen, sofern das 18. Lebensjahr vollendet ist (passives Wahlrecht).
8. Bei Verhinderung eines Mitglieds an einer Mitgliederversammlung kann das passive Wahlrecht auch durch schriftliche Willenserklärung an die Mitgliederversammlung ausgeübt werden.

#### **§4a Datenschutz – Verarbeitung personenbezogener Daten**

1. Der Verein verarbeitet personenbezogene Daten seiner Mitglieder in automatisierter und nicht automatisierter Form. Diese Daten werden ausschließlich zur Erfüllung der in dieser Satzung genannten Zwecke und Aufgaben des Vereins verarbeitet, z. B. im Rahmen der Mitgliederverwaltung. Weitere Einzelheiten hierzu sind in der Datenschutz-Ordnung des Vereins geregelt. Diese Datenschutz-Ordnung ist nicht Bestandteil der Satzung. Für den Erlass, die Änderung und die Aufhebung der Datenschutz-Ordnung ist der Vorstand zuständig, der hierüber mit einfacher Mehrheit beschließt.
2. Die jeweils aktuelle Datenschutz-Ordnung wird durch Aushang auf dem Vereinsgelände (Clubhaus) bekannt gemacht.

#### **§5 Pflichten der Mitglieder**

1. Die Mitglieder sind verpflichtet, die Zwecke des Vereins zu vertreten und zu fördern, die Satzungen und alle Beschlüsse der Versammlungen und Anordnungen der Ausschüsse und Vereinsorgane zu beachten und die festgesetzten Aufnahmegebühren, Umlagen und Jahresbeiträge zu leisten.
2. Bei Aufnahme als Mitglied wird gemäß der jeweils gültigen Gebührenordnung verfahren.
3. Bei der Festlegung der Aufnahmegebühr, der Beiträge sowie der Arbeitsstunden und deren Bewertung bzw. die Clubhausdienste und deren Bewertung wird unterschieden nach:
  - a. Aktive Mitglieder
    - I. Personen, die mit einem anderen Vereinsmitglied in familiärer Beziehung stehen (d.h. Ehe, Lebenspartnerschaft, zusammenlebend in gemeinsamen Haushalt; Eltern-Kind-Beziehung, wenn das Kind im gemeinsamen Haushalt mit einem Elternteil lebt).
    - II. Kinder und Jugendliche (bis Vollendung des 18. Lebensjahres) als Einzelmitglied
    - III. Schüler, Studenten und Auszubildende (ab Vollendung des 18. Lebensjahres bis Vollendung des 25. Lebensjahres) als Einzelmitglied
    - IV. Erwachsene als Einzelmitglied
    - V. Ehrenmitglieder
  - b. Passive Mitglieder
4. Die Aufnahmegebühr, der Beitrag und der Abrechnungszyklus sowie die Anzahl der zu entrichtenden Arbeitsstunden und deren Bewertung bzw. die Clubhausdienste und deren Bewertung können von der Mitgliederversammlung mit 2/3 Stimmenmehrheit der Anwesenden neu festgesetzt werden.

Für die Erweiterung oder Verbesserung der Vereins-Anlage können, nach vorheriger Zustimmung des Vorstands zum eingebrachten Antrag, mit der gleichen Stimmenmehrheit Umlagen beschlossen werden.

5. Die Aufnahmegebühr, der Beitrag und die Umlagen sind im ersten Monat des Abrechnungszyklus zahlbar. In begründeten Ausnahmefällen kann der Vorstand eine andere Regelung vereinbaren. Die nicht erbrachten Arbeitsstunden und Clubhausdienste werden zum Ende eines Geschäftsjahres abgerechnet und sind damit fällig.
6. Der Vorstand kann in begründeten Ausnahmefällen Anträgen zur abweichenden Regelung von Beitrag und Aufnahmegebühr stattgeben.

## **§6 Organe**

1. Der Verein hat folgende Organe:
  - a. Vorstand
  - b. Vereinsausschuss
  - c. Ältestenrat
  - d. Die ordentliche und außerordentliche MitgliederversammlungAlle Organe sind ehrenamtlich tätig.

## **§7 Vorstand**

1. Der Vorstand setzt sich zusammen aus:
  - a. 1. Vorsitzende/r
  - b. 2. Vorsitzende/r
  - c. Vorstand Finanzen

Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind 1. Vorsitzende/r, 2. Vorsitzende/r und Vorstand Finanzen. Sie sind jeder für sich vertretungsberechtigt mit einem weiteren Vorstandsmitglied und vertreten sich allesamt wechselseitig bei Verhinderung.

## **§8 Vereinsausschuss**

1. Der Vereinsausschuss besteht aus folgenden Ressorts:
  - a. Vorstand
  - b. Clubmaster
  - c. Infrastruktur
  - d. Sportgruppe/Breitensport
  - e. Jugendarbeit
  - f. Öffentlichkeitsarbeit
  - g. Administrative Vereinsverwaltung
2. Der Vereinsausschuss wird für die Dauer von zwei Geschäftsjahren von der Mitgliederversammlung gewählt. Der 1. Vorsitzende führt den Vorsitz in den Versammlungen. Im Falle seiner Verhinderung wird er vom 2. Vorsitzenden als seinem Stellvertreter vertreten. Der Vorstand hat die ihm durch das Vereinsgesetz und sonstige Gesetze und gesetzlichen Bestimmungen und durch die Satzung zustehende Rechte und Pflichten. Falls ein Vereinsausschussmitglied im Laufe der Wahlperiode das Amt niederlegt, sind die verbleibenden Vereinsausschussmitglieder berechtigt, bis zur nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung einen Vertreter für die verbleibende Zeit der Wahlperiode zu bestimmen.
3. Über jede Sitzung ist ein Protokoll in Textform zu führen. Der Vorstand überwacht die Führung der Sitzungsprotokolle. Beschlüsse sind hier wörtlich aufzunehmen. Eine Sitzung kann persönlich, fernmündlich oder per Videokonferenz erfolgen.

4. Innerhalb des Vereinsausschusses werden dem Vorstand insbesondere folgende Verantwortungen und Aufgaben übertragen:
  - a. 1. und 2. Vorsitzender verantworten:
    - I. die Einhaltung der Vereinsgesetze/Satzung
    - II. die Vereinszukunft (Strategie) mit den interessierten Mitgliedern
    - III. die Sicherung der Zukunftsfähigkeit
  - b. Vorstand Finanzen verantwortet:
    - I. das Budget und die Mittelverwendung zur Erreichung der Vereinsziele
    - II. die Mittelbeschaffung (Beiträge, Förderungen etc.)
    - III. die Verwaltung des Vereinsvermögens
  
5. Innerhalb des Vereinsausschusses werden den Ressorts des Vereinsausschusses folgende Aufgaben und Verantwortungen zugeordnet:
  - a. Clubmaster verantwortet:
    - I. das (gesellige) kulturelle und soziale Zusammensein
    - II. den "Wohlfühlfaktor" im Verein
    - III. Organisation von Feierlichkeiten und Events
    - IV. die Förderung der sozialen Kontakte
    - V. Organisation des Clubhauses
  - b. Infrastruktur verantwortet:
    - I. die Wartung und Instandhaltung der Sportanlagen, Sportgeräte und des Clubhauses
    - II. die Organisation Clubhausreinigung
    - III. die einladende und intakte Infrastruktur insgesamt
  - c. Sportgruppe/Breitensport verantwortet:
    - I. das Wettkampftennis
    - II. die Zusammenarbeit mit den Mannschaftsführen
    - III. die Organisation der Clubmeisterschaften und von Turnieren
    - IV. die Förderung des Breitensports
    - V. die Organisation von Turnieren des Breitensports und des gesellschaftlichen Interesses
    - VI. Tennis "zum Spaß" und andere sportliche Aktivitäten
  - d. Jugendarbeit verantwortet:
    - I. die Förderung der Jugendarbeit
    - II. die Zusammenarbeit mit den Mannschaftsführern und Eltern der Jugendlichen
    - III. die Organisation von Turnieren und sonstiger Veranstaltungen für Kinder und Jugendliche
  - e. Öffentlichkeitsarbeit verantwortet:
    - I. die externe und interne Kommunikation
    - II. die Kontaktpflege zu Verbänden, Organisationen und der lokalen Politik
    - III. das Sponsoring
  - f. Administrative Vereinsverwaltung verantwortet:
    - I. die administrativen Aufgaben des Vereins

Jedes Ressort kann mit mehreren Personen besetzt werden.
  
6. Der Vereinsausschuss bzw. seine Ressorts sollten je nach Bedarf zusammenkommen. Die Ressorts arbeiten eigenverantwortlich im Rahmen der festgelegten Budgets und Vereins- bzw. Ressortziele. Diese werden in der jährlichen Strategierunde des Vereinsausschusses festgelegt und der Mitgliederversammlung zur Verabschiedung vorgelegt.
  
7. Die Beschlüsse des Vereinsausschusses werden mit der Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder gefasst. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des 1. Vorsitzenden oder dessen Vertreters den Ausschlag. Alle Beschlüsse sind grundsätzlich in Sitzungen herbeizuführen. Ausnahmsweise kann ein Beschluss auch durch Umlauf bei allen Mitgliedern des Vereinsausschusses unter genauer Angabe des Beschlussgegenstandes herbeigeführt werden.

Beschlüsse im Umlaufverfahren werden mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Bei der Besetzung eines Ressorts mit mehreren Personen hat das Ressort weiterhin nur eine Stimme.

8. Der Vereinsausschuss bleibt solange im Amt bis ein neuer Vereinsausschuss ordnungsgemäß gewählt worden ist.
9. Für die Erledigung bestimmter Aufgaben kann der Vereinsausschuss Arbeitsgruppen einsetzen, die die ihnen übertragenen Aufgaben eigenverantwortlich erfüllen.

## **§ 9 Ältestenrat**

1. Die Mitgliederversammlung wählt einen Ältestenrat, der aus vier Mitgliedern besteht. Der Ältestenrat wird in der ersten Wahl 2007 für die Dauer von drei Jahren gewählt, danach ab 2010 für die Dauer von zwei Jahren. Wählbar sind Mitglieder, die mindestens 15 Jahre dem Verein angehören oder sich bei kürzerer Mitgliedschaft als aktive Sportler oder in einer verantwortungsvollen Tätigkeit besonders für den Verein engagiert haben.
2. Der Ältestenrat soll dem Vereinsausschuss beratend zur Seite stehen und bei Unstimmigkeiten innerhalb des Vereins schlichten und kann jederzeit an den Sitzungen des Vereinsausschusses teilnehmen.
3. Die Vollmachten des Ältestenrates werden durch die Mitgliederversammlung beschlossen.

## **§10 Mitgliederversammlung**

1. Alljährlich nach Schluss des Geschäftsjahres wird eine ordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Die ordentliche Mitgliederversammlung ist im Laufe des 1. Quartals jedes Kalenderjahres einzuberufen. Die Einberufung hat mindestens 14 Tage vor dem Termin in Textform per Briefpost, Telefax oder Email an die Mitglieder unter Bekanntgabe der Tagesordnung zu erfolgen.
2. Die ordentliche Mitgliederversammlung beschließt insbesondere über
  - a. den Bericht des abgelaufenen Geschäftsjahres
  - b. die Genehmigung des Kassenberichts
  - c. die Entlastung des Vorstandes und der Ressorts (Vereinsausschuss) alle 2 Jahre
  - d. die Neuwahl des Vorstandes und der Ressorts (Vereinsausschuss) alle 2 Jahre
  - e. die jährliche Neuwahl der Revisoren. Für die Übernahme der Aufgaben eines Revisors kommt jedes aktiv wahlberechtigte Vereinsmitglied in Betracht, mit Ausnahme der Vorstandsmitglieder.
  - g. die Neuwahl des Ältestenrates alle 2 Jahre
  - h. Satzungsänderungen
  - i. eventuelle Auflösung des Vereins und Verwendung des Vereinsvermögens nach der Auflösung oder der Entziehung der Rechtsfähigkeit.
3. Die Mitgliederversammlung ist nach ordentlicher Einberufung ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden, soweit in der Satzung nicht anders bestimmt, mit einfacher Stimmenmehrheit der Anwesenden gefasst.
4. Jedes anwesende Mitglied mit aktivem Wahlrecht hat eine Stimme. Eine Vertretung abwesender Mitglieder ist unzulässig. Bei Stimmengleichheit entscheidet der 1. Vorsitzende, bei dessen Abwesenheit dessen Vertreter. Beschlüsse über die Änderung der Satzung und Auflösung des Clubs können nur gefasst werden, wenn mindestens  $\frac{3}{4}$  der erschienenen Mitglieder mit aktivem Wahlrecht für diese Anträge stimmen (§ 33 BGB).

5. Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind vom Protokollführer in einer Niederschrift festzustellen, welche von einem Mitglied des Vorstandes zu unterzeichnen ist.
6. Abstimmungen in der Mitgliederversammlung erfolgen, wenn nicht eine geheime schriftliche Abstimmung verlangt wird, durch Handzeichen.
7. Wahlen erfolgen durch Handzeichen, wenn nur ein Kandidat zur Wahl steht. Schriftliche Abstimmung kann erfolgen, wenn zwei oder mehr Mitglieder kandidieren, und zwar durch Stimmzettel.

### **§11 Außerordentliche Mitgliederversammlung**

1. Sofern es das Interesse des Vereins erfordert kann vom Vorstand eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen werden. Weiterhin muss der Vorstand eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen, wenn 25% der stimmberechtigten Mitglieder dies schriftlich beim Vorstand beantragen.
2. Die außerordentliche Mitgliederversammlung ist mindestens 14 Tage vor dem Termin in Textform per Briefpost, Telefax oder Email an die Mitglieder unter Bekanntgabe der Tagesordnung einzuberufen. Die Beschlussfassung ist nach §10, Ziffer 4, erster Satz geregelt.
3. Der Vorstand ist verpflichtet entsprechend der Budgetplanung so zu wirtschaften, dass die jährlichen Ausgaben nicht die Gesamteinnahmen aus Mitgliederbeiträgen, Sponsoring, Zuschüssen und Einnahmen aus dem Wirtschaftsbetrieb übersteigen.  
Bei dem Jahresabschluss in Form der heute praktizierten Gewinn- und Verlustrechnung dürfen bereits bekannte und vorhandene Kosten nicht in das nächste Geschäftsjahr verschoben werden, sondern sind in der Jahresabrechnung als offene Forderungen (Verluste) auszuweisen.  
Bei geplanten bzw. erforderlichen Fremdmittelbeschaffungen über den derzeitigen Dispositionsrahmen hinaus muss vom Vorstand eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen werden, in der diese Maßnahme zur Entscheidung gestellt wird.

### **§12 Haftung**

1. Der Verein haftet seinen Mitgliedern gegenüber nicht für etwa auf der Anlage eintretende Unfälle und nicht für das Abhandenkommen von Wertgegenständen auf der Platzanlage oder im Clubhaus.
2. Bei Sportunfällen der Mitglieder tritt die über den Landessportbund Hessen abgeschlossene Unfall- und Haftpflichtversicherung bestimmungsgemäß in Kraft.

### **§13 Auflösung des Vereins**

1. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen des Vereins – soweit es die eingezahlten Kapitalanteile der Mitglieder und den gemeinen Wert der von den Mitgliedern geleisteten Sacheinlagen übersteigt – an die Gemeinde Hainburg, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke verwendet.
2. Die Mitgliederversammlung, die die Auflösung des Vereins beschließt, hat gleichzeitig zwei Liquidatoren zu wählen.